

# Umsetzung der Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung Les Retraites Populaires

**ASIP - Bern** 

8. Januar 2007







## **INHALT**



- I. Retraites Populaires Präsentation
- II. Umsetzung der Bestimmungen über die Loyalität
  - 1. Verwaltungsräte
  - 2. Mitarbeiter der Retraites Populaires
  - 3. Externe Vermögensverwalter
  - 4. Organisation
- III. Zusammenfassung
- IV. Fragen







## I. RP – Präsentation



## 1. Die Retraites Populaires

- Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft
- Bietet eine Plattform für eine individuelle und leistungsstarke Verwaltung aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vorsorge und Lebensversicherung
- Verwaltungsmandate: CPEV, CIP, RPVie
  - Forces Vives, Caisse de pensions ECA-RP
- Internet: www.lesrp.ch





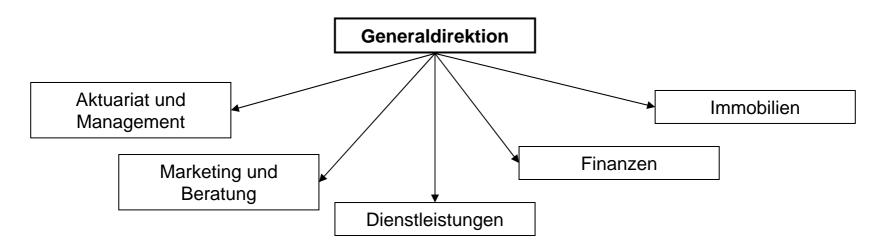


## RP – Präsentation



## 1. Die Retraites Populaires

Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen per 30. November 2006: 271









## I. RP – Präsentation



## 2. Caisse de pensions de l'État de Vaud (CPEV)

- Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft
- 26'786 aktive Versicherte per 31. Dezember 2005
- 11'666 Pensionierte per 31. Dezember 2005
- Internet: www.cpev.ch









## RP – Präsentation



## 3. Caisse intercommunale de pensions (CIP)

- Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft
- 7'937 aktive Versicherte per 31. Dezember 2005
- 3'801 Pensionierte per 31. Dezember 2005
- Internet: www.cip.ch









## I. RP – Präsentation



## 4. Retraites Populaires Vie (RPVie)

- Versicherungsgesellschaft, die nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit arbeitet
- 1'800 waadtländische KMU angeschlossen
- 58'983 aktive Versicherte per 31. Dezember 2005
- 30'342 Pensionierte per 31. Dezember 2005
- Internet: www.rpvie.ch









## RP – Präsentation



## 5. Verwaltetes Vermögen (2005)

CPEV: ca. CHF 7,1 Milliarden

CIP: ca. CHF 2 Milliarden

RPVie: ca. CHF 3,6 Milliarden

Total: ca. CHF 13 Milliarden









## 1. Verwaltungsräte

Beitritt zum Verhaltenskodex:

> RP Vie: 1997

> CPEV: 2004

> CI: 1997

 Publikation des Beitritts auf den Homepages von RPVie, CPEV, CIP









## 1. Verwaltungsräte

- Einfügung eines Artikels in die Verwaltungsvereinbarung, gemäss dem sich die geschäftsführende Person verpflichtet, Artikel 48f ff BVV 2 zu beachten und anzuwenden.
- Neue Verwaltungsräte werden bei ihrer Ernennung über die Unterstellung unter den Verhaltenskodex und über das eingesetzte Verfahren innerhalb der RP informiert.









#### 2. Mitarbeiter der RP

Integration des Verhaltenskodexes in das Personalreglement

<u>Art. 14bis – Verhaltenskodex</u>

Der Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge ist fester Bestandteil des Arbeitsvertrags. Jeder Angestellte erhält ein Exemplar.

Der Angestellte verpflichtet sich, die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze und Vorschriften sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Anweisungen des Arbeitsgebers einzuhalten.

Wenn der Angestellte nachweislich gegen eine oder mehrere dieser Vorschriften verstossen hat, können Sanktionen gemäss Artikel 16 des Personalreglementes gegen ihn ergriffen werden. Weitere Massnahmen, namentlich eine Schadenersatzklage sowie die Einreichung einer Strafanzeige, bleiben vorbehalten.









#### 2. Mitarbeiter der RP

 Eine Arbeitsgruppe hat per 27. April 2005 ein Dokument mit dem Titel «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität» erarbeitet.

#### Ziel

In einem konsolidierten Text sämtliche Bestimmungen und Vorschriften, einschliesslich der internen Entscheide, zusammenfassen.









#### 2. Mitarbeiter der RP

- «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität»
  - Geltungsbereich

Mitarbeiter, die das Vermögen der RP und der von ihr verwalteten Kassen betreuen und verwalten, insbesondere Mitglieder der Direktion und Mitarbeiter der Finanzabteilung, der Immobilienabteilung sowie weitere Mitarbeiter gemäss einem speziellen Namensverzeichnis









#### 2. Mitarbeiter der RP

- «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität»
  - Interessenkonflikte
    - Immobilienwerte:

Namentlich wenn ein Immobilienobjekt einer der Kassen und einem Mitarbeiter angeboten wird → Benachrichtigung des Generaldirektors oder des Verwaltungsrates









#### 2. Mitarbeiter der RP

- «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität»
  - Interessenkonflikte
    - Hypotheken:

Namentlich wenn ein Mitarbeiter eine Hypothek für ein Gebäude beantragen möchte → externe Beurteilung









#### 2. Mitarbeiter der RP

- «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität»
  - Interessenkonflikte
    - Effekten/Wertpapiere und anderes:

Integraler Verweis auf Artikel 48f BVV 2 – Ausnützen eines Informationsvorsprunges; Handel mit einem Titel oder einer Anlage, wenn auch die Vorsorgeeinrichtung damit handelt; «front running»









#### 2. Mitarbeiter der RP

- «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität»
  - Persönliche finanzielle Vorteile: Verweis auf Artikel 14 des Personalreglements

Art. 14. Integrität

Es ist den Angestellten untersagt, von Dritten Geld oder andere Geschenke anzunehmen, die über das übliche Mass hinausgehen, oder sich direkt oder indirekt missbräuchliche Vorteile im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zugestehen oder versprechen zu lassen. Bei Missbrauch drohen dem Angestellten Sanktionen, wie sie in Artikel 16 vorgesehen sind.









#### 2. Mitarbeiter der RP

- «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität»
  - Sanktionen: Verweis auf Art. 16 des Personalreglements

Art. 16. Sanktionen

Ein Angestellter, der seine Pflichten wissentlich, aus Nachlässigkeit oder aus Fahrlässigkeit verletzt, wird mit den folgenden Sanktionen belegt:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Versetzung, eventuell begleitet von einer Zurückstufung und / oder einer Gehaltskürzung;
- c) Kündigung;
- d) fristlose Entlassung in berechtigten Fällen.

*(...)* 









#### 2. Mitarbeiter der RP

- Abgabe des Dokumentes «Anwendbare Bestimmungen über die Loyalität» an alle Mitarbeiter, die diesen Bestimmungen unterworfen sind, und Unterzeichnung
- Entsprechende Anpassung des Anstellungsverfahrens bei neuen Mitarbeitern
- Schulung der betroffenen Mitarbeiter
- Publikation der Bestimmungen auf dem Intranet von RP (RPNet)









## 3. Externe Vermögensverwalter

Im Allgemeinen

Die Mitarbeiter müssen sich versichern, dass Dritte, mit denen sie einen Vertrag abschliessen, die Bestimmungen über die Loyalität ebenfalls einhalten.

Immobilienwerte

Immobilienverwaltungen verpflichten sich im Rahmen des Verwaltungsmandats, den Verhaltenskodex sowie die Regeln der Berufsethik, die durch RP festgelegt wurden, einzuhalten.









## 3. Externe Vermögensverwalter

Effekten/Wertpapiere

Die Mitarbeiter überprüfen, ob die externen Verwaltungsorgane oder -institutionen einem Finanzierungsgesetz unterstellt sind, oder fordern sie dazu auf, dem Verhaltenskodex beizutreten.

Die Liste der externen Verwalter und der Gesetze, denen sie unterstellt sind, wird von der Finanzabteilung erstellt, ein Mal pro Jahr aktualisiert und der Rechts- und Compliance-Abteilung übermittelt.









## 4. Organisation

- Arbeitsgruppe «Loyalität»
  - Vertreter der Rechts- und Compliance-Abteilung, des Generalsekretariats und der Abteilungen Finanzen, Immobilien sowie Aktuariat und Management
  - Aufsetzen eines Dokumentes über das Loyalitäts-Verfahren, Durchführung punktueller Kontrollen unerledigter Punkte sowie Einleitung von Massnahmen









## 4. Organisation

- Rechts- und Compliance-Abteilung
  - Sekretariat der Gruppe «Loyalität»
  - Führung einer konsolidierten Liste der internen Mitarbeiter, die den Bestimmungen über die Loyalität unterstellt sind, sowie der betroffenen externen Vermögensverwalter. Aktualisierung der Rubrik Loyalität auf dem Intranet; Weitergabe von Informationen im Bezug auf die Kontrolle des Verfahrens an den internen Auditor.







## III. Zusammenfassung



Verwaltungsräte

Mitarbeiter

**Externe Verwalter** 

→ Vereinbarung

→ Vertragsverhältnis

→ Vergleichbare Kontrolle

Permanenter
Prozess geprägt
durch
Information und
Transparenz

→ Ziel: Durch Schulung und Informationen alle grösseren Probleme vermeiden.







## IV. Fragen



## Haben Sie noch weitere Fragen? Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung!





